jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/21 15Os108/08h, 15Os42/10f, 13Os43/14v, 13Os115/19i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.08.2008

Norm

StGB §65 Abs1 Z2

Rechtssatz

War der im Inland betretene Täter zur Zeit der Tat Ausländer, so wird die (stellvertretende) Strafgerichtsbarkeit gemäß § 65 Abs 1 Z 2 StGB nur dann in Anspruch genommen, wenn er aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn entweder die Auslieferung unzulässig ist (vgl § 14 ARHG), mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat überhaupt kein Auslieferungsverkehr besteht, auf die Auslieferung verzichtet wird oder - trotz österreichischen Anbots (vgl §§ 15 EU-JZG, § 28 ARHG) - von diesem Staat ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt wird, die Bemühungen um die Auslieferung also erfolglos geblieben sind.

Entscheidungstexte

- 15 Os 108/08h
  Entscheidungstext OGH 21.08.2008 15 Os 108/08h
- 15 Os 42/10f
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 15 Os 42/10f
  Vgl auch
- 13 Os 43/14v
  Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 43/14v
  Vgl
- 13 Os 115/19i
  Entscheidungstext OGH 26.02.2020 13 Os 115/19i
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124030

Im RIS seit

20.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at